

# **SATZUNG**

## über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 1. September 1978 in der Verfassung vom 25. November 1881 (Amtsblatt S. 945) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsblatt Seite 828) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat Wadgassen vom 27. April 1982 folgende Ortssatzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Wadgassen erlassen:

### **§ 1**

#### Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in vollem Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen, soweit gesetzlich bzw. in den § 2 bis 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint unter der Bezeichnung " 'Wadgasser Rundschau' Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen".

### **§ 2**

#### Bekanntmachung durch Aushang

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortsräte erfolgt durch Aushang an den in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.
- (2) Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

### **§ 3**

#### Bekanntmachung durch Offenlegung

Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, erfolgt durch Offenlegung im Gebäude der Gemeindeverwaltung. Ort und Zeit der Offenlegung werden zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 4**

#### Notbekanntmachungen

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag, Flugblatt oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## **§ 5**

### Standort der Bekanntmachungstafeln

Die Standorte für die in § 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln werden wie folgt festgelegt:

1. Ortsteil Differten
  - a) am Gemeindehaus, Denkmalstraße,
  - b) Infosäule vor der Bisttal-Halle,
2. Ortsteil Friedrichweiler  
an der Ecke Warndt-, Eulenmühl- und Dorfstraße,
3. Ortsteil Hostenbach
  - a) vor dem Gemeindehaus in der Kaiserstraße 15
  - b) Infosäule vor der Glückauf-Halle,
4. Ortsteil Schaffhausen
  - a) Infosäule beim Gemeindehaus, Sengsterstraße,
  - b) am Marktplatz entlang der Kirchstraße,
5. Ortsteil Wadgassen
  - a) am Gemeindehaus, Abteistraße,
  - b) neben der Ortstafel vor der Kirche,
  - c) rechts neben der Eingangstür zum Rathaus,
6. Ortsteil Werbeln  
vor der Kirche, links neben der Treppe.

## **§ 6**

### Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes "Wadgasser Rundschau" vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang nach § 2 ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln vollzogen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## **§ 7**

### Inkrafttreten<sup>1)</sup>

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen "Das Rathaus" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen vom 9. September 1974 außer Kraft.

Wadgassen, den 3. Mai 1982  
Der Bürgermeister:  
Dr. Mouty

Gesehen!  
Saarlouis, den 23. Juni 1982

Der Landrat:  
In Vertretung  
Bersin  
Reg. - Direktor

Veröffentlicht am 23.7.1982  
und in Kraft getreten am 24.7.1982

Der Bürgermeister:  
In Vertretung:  
Bohnenberger

---

<sup>1)</sup>Inkrafttreten der Neufassung vom 27.4.1982;  
eingearbeitet Änderungen siehe Änderungsregister.

## S A T Z U N G

über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen

beschlossen am: 18.8.1974

in Kraft getreten am: 24.9.1974

## Ä N D E R U N G R E G I S T E R

---

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	beschlossen am	in Kraft seit
	kompl. Neufassung	Satzung	27.4.1982	24.7.1982
§ 1 Abs.2	Neufassung	1. Änd. Satzung	31.3.1987	01.5.1987
§ 6 Abs.1	Neufassung	“	“	“